Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schall-schutz-klasse	bewertetes Schalldämm-Maß R_w dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungren
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_{eq} *) dB(A)	mittlere Maximalpegel (L_1) dB(A)
1	Schlafräume nachts**)		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	Wohnräume tagsüber**)		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.

**) Ist $L_m < L_1 - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_1 auszugehen.

***) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Mischgebiete - MI -

In den Baugebieten Nr. ② Nr. ③ und Nr. ⑥ dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen je Eingang haben.

2. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG wird festgesetzt:

Zum Schutze vor schädlichen Lärmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden. Die Tafeln 3 und 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt.

B. Kennzeichnung

1. Bergbau

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

1. Altlasten

Die auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 141 "Berkelstraße" durchgeführten Felduntersuchungen sowie die im Hygiene-Institut Gelsenkirchen an Boden- und Wasserproben ausgeführten chemisch-ökologischen Analysen haben keinerlei Hinweise auf chemische Kontaminationen an der Oberfläche und im Untergrund erbracht.
Punktuelle Verunreinigungen können bei dem durchgeführten Untersuchungsprogramm jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Die Untersuchungen haben sich nicht auf Stoffe bezogen, die bisher nicht als gefährlich erkannt sind.
(Gutachten d. Ing.-Büros Erb u. Borchert s. Anlage.)

2. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes, gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 09.06.1982".

3. Gasfernleitung - unterirdisch - der Ruhrgas AG

8 m Schutzstreifen

1. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen,

Niveauveränderungen,

die Einleitung aggressiver Abwässer,

sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

2. Nur mit ~~unserer~~ besonderer Zustimmung ~~dürfen~~ der Ruhrgas AG dürfen die ~~unsere~~ Leitungen freigelegt werden,

Sprengungen in Leitungsnähe ausgeführt werden.

3. Ein Streifen in Breite von je 2 m rechts und links neben der Leitung muß stock- und holzfrei bleiben. Kronenschluß ist zulässig. Im übrigen kann der Schutzstreifen forstwirtschaftlich genutzt werden.

4. Baumaßnahmen in Leitungsnähe sind der Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 4300 Essen 1, in jedem Falle mitzuteilen.

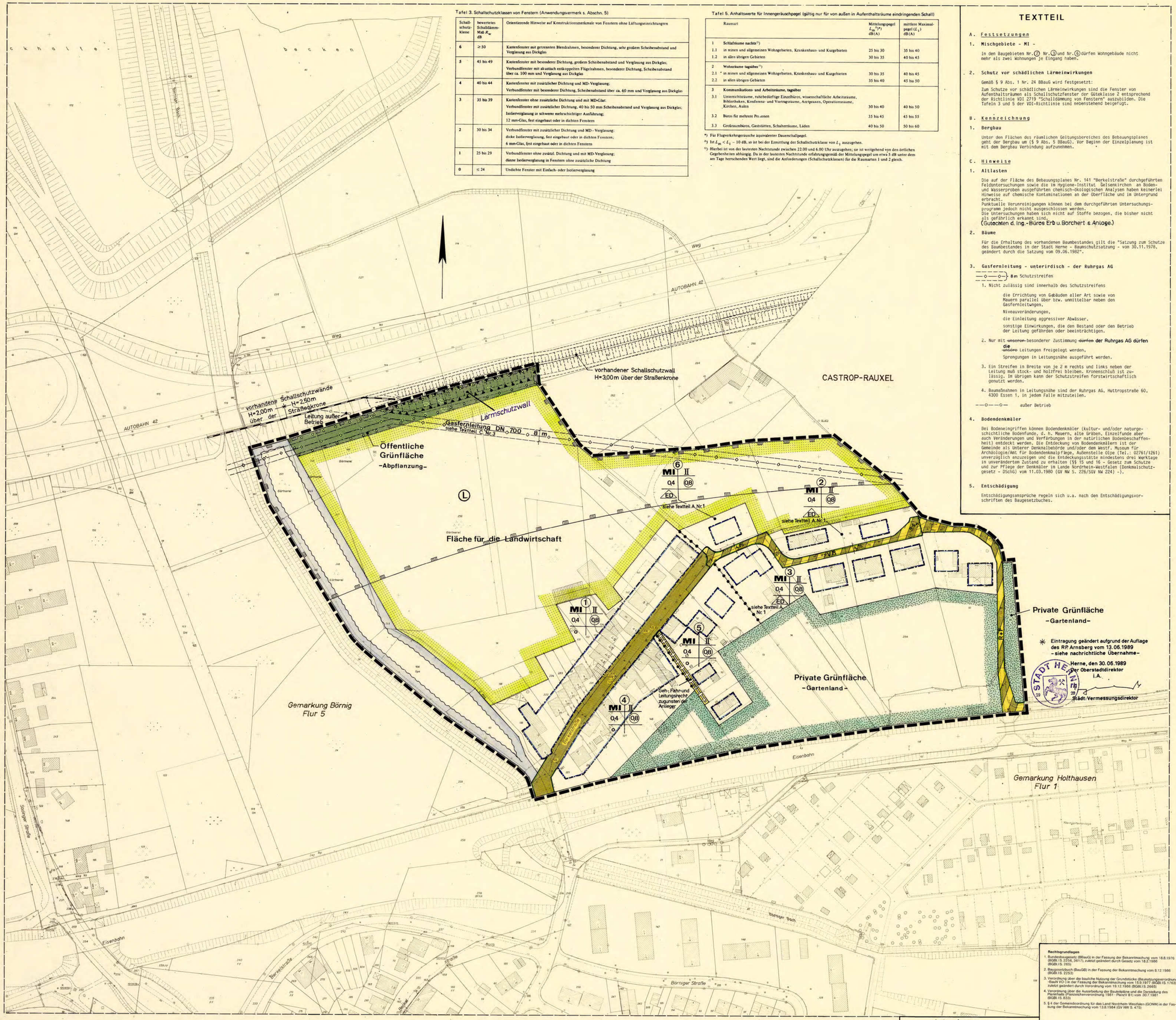
——o——o—— außer Betrieb

4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) -).

5. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BBauG

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr. des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 1 ff BauN VO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

GR Geschoßflächenzahl
30 Baumassenzahl
0,4 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze / Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BBauG und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BBauG

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) Str. VerkO
Fußgängerbereich
Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BBauG

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Fläche für Wasserwirtschaft
- § 9 (1) 16 BBauG -

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (Emschergenossenschaft)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BBauG

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
- § 9 (1) 17 BBauG

Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
L Landschaftsschutzgebiet

Planfeststellungsbeschluß vom 28.04.1988 Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft (Emschergenossenschaft)

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- § 9 (1) 18 BBauG

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BBauG

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)

Sichtfeld (s. Textteil A. Nr.)

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B § § 1 (4), 16 (5) BauNVO

Änderungen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.1989

Neufestsetzung

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BBauG (Maßnahme siehe Einschrieb)

Die bisherigen Festsetzungen innerhalb der obigen Fläche entfallen.

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.1986 (BGBl. I S. 265)
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475)

Stadt Herne
Stadtbezirk Sodingen

Gemarkung Holthausen Flur 1
Börnig Flur 5

Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN 141
Berkelstraße

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.
Herne, den 20.03.1986
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 20.03.1986
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Herne, den 11.10.1988 Der Oberstadtdirektor i.V.
Ltd. Städt. Baudirektor — Städt. Vermessungsdirektor — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2a(2) BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 02.10.1985 durchgeführt worden.
Herne, den 12.10.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 07.05.1985 gem. § 2(1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 22.07.1986 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 2a(6) BBauG beschlossen.
Herne, den 12.10.1988
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 2a(6) BBauG vom 25.10.1988 bis 24.11.1988 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 16.12.1988
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 07.03.1989 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan *) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
*) mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen nach Auflage
Herne, den 15.03.1989
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 03.07.1989
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 03.07.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor